

zu Fragen des Unterhalts der Frau im Zusammenhang mit der Auflösung einer Ehe an die 14. Plenartagung am 26. März 1975 [NJ 1975, Heft 10, S. 292]. Das ist im vorliegenden Fall zutreffend geschehen, indem der Klägerin ab Rechtskraft der Ehescheidung unbefristet Unterhalt zuerkannt worden ist. Die hierfür erforderlichen Voraussetzungen des § 29 Abs. 1 und 2 FGB wurden zu Recht als vorliegend angesehen. Das Bezirksgericht ist zutreffend davon ausgegangen, daß auf Grund der wirtschaftlichen Situation der Prozeßparteien die Unterhaltsbedürftigkeit der Klägerin und die Leistungsfähigkeit des Verklagten gegeben sind, daß sich die im Jahre 1922 geborene, seit längerer Zeit invalidisierte Klägerin voraussichtlich keinen eigenen Erwerb schaffen kann und daß im Hinblick auf die nahezu 30jährige Ehe und die Gründe der Ehescheidung die Zahlung unbefristeten Unterhalts gerechtfertigt ist (vgl. OG, Urteil vom 1. Juli 1975 - 1 ZzF 15/75 - NJ 1975, S. 587).

Der Höhe des Unterhalts kann allerdings nicht zugestimmt werden. Das Bezirksgericht hat nicht hinreichend beachtet, daß sich eine unbefristete Unterhaltsverpflichtung auf die Höhe des Unterhalts auswirkt (vgl. Ziff. 3.1., 3.3., 4.1. und 4.2. des angeführten Berichts des Präsidiums des Obersten Gerichts).

Wäre der Klägerin lediglich Unterhalt für eine Übergangszeit zuzuerkennen gewesen, bestünden gegen den vom Bezirksgericht festgesetzten Unterhaltsbetrag — die Richtigkeit der von der Klägerin angegebenen Einkünfte vorausgesetzt — keine grundsätzlichen Bedenken. Die Eigeneinkünfte der Klägerin und der Unterhaltsbetrag zusammengenommen ergäben etwa 650 M. Das sind annähernd 50 Prozent dessen, was dem Verklagten nach Abzug des Unterhalts an die Klägerin an Einkünften verbleibt.

Da der Klägerin jedoch unbefristet Unterhalt zuerkannt worden ist, wäre bei seiner Bemessung zu beachten gewesen, daß es sich bei dieser Verpflichtung um eine Leistung des Verklagten auf Dauer handelt. Diesen für die unbefristete Unterhaltsverpflichtung maßgeblichen Gesichtspunkt hat das Bezirksgericht nicht hinreichend berücksichtigt.

Zunächst hat es unterlassen, genaue Feststellungen zu den Einkünften der Klägerin zu treffen. Das wäre mit Rücksicht auf die Hinweise des Verklagten, ihre Rente habe sich erhöht und sie beziehe Nebeneinnahmen aus Kleinviehhaltung, erforderlich gewesen. Hinsichtlich der Rente wäre der Rentenbescheid als Beweismittel beizuziehen und zur Feststellung der umstrittenen Höhe der Nebeneinnahmen die Klägerin als Prozeßpartei zu vernehmen gewesen. Das wird in der erneuten Verhandlung nachzuholen sein. Ergibt die Beweiserhebung, daß die Klägerin monatlich Einkünfte von etwa 350 M hat, wird es bei der vom Kreisgericht festgesetzten Unterhaltsverpflichtung in Höhe von 150 M monatlich zu verbleiben haben.

Mit Rücksicht auf die günstigen wirtschaftlichen Verhältnisse des Verklagten und die erheblichen Veränderungen in den materiellen Verhältnissen der Klägerin nach Ehescheidung bestehen bei den hier gegebenen Umständen keine grundsätzlichen Bedenken, der Klägerin, unabhängig von der unbefristeten Unterhaltszahlung, für eine befristete Übergangszeit zunächst einen höheren Unterhalt als 150 M zu gewähren. §

§ 79 Abs. 1 ZPO.

Ratenzahlung kann, sofern sie nach der wirtschaftlichen Lage des Schuldners geboten sein könnte, nur gewährt werden, wenn sie auch für den Gläubiger zumutbar ist (hier: eigenmächtige Verfügung des Schuldners über einen hochwertigen Gegenstand des gemeinschaftlichen Vermögens).

OG, Urteil vom 3. Juni 1980 - 3 OFK 10/80.

Das Kreisgericht hat die Ehwohnung und das Hausgrundstück der geschiedenen Prozeßparteien der Klägerin zugesprochen. Dem Verklagten wurde ein Erstattungsanspruch in Höhe von 18 163,20 M zuerkannt.

In der Folgezeit konnte durch einstweilige Anordnung ein Betrag von 7 000 M aus dem Erlös des von der Klägerin ohne Wissen des Verklagten veräußerten Pkw sichergestellt und dem Verklagten zugesprochen werden. Mit Rücksicht darauf hat das Bezirksgericht im Rechtsmittelverfahren die Entscheidung des Kreisgerichts abgeändert und den Erstattungsbeitrag auf 9 599 M festgesetzt. Der Klägerin wurde gestattet, diesen Betrag in monatlichen Raten von 150 M zu zahlen.

Gegen das Urteil des Bezirksgerichts richtet sich der Kassationsantrag des Präsidenten des Obersten Gerichts, soweit der Klägerin Ratenzahlung gewährt wurde. Der Antrag hatte Erfolg.

Aus der Begründung:

Da die Klägerin den Pkw der Prozeßparteien veräußert hatte und die anderen Gegenstände sowie die Geldmittel des gemeinschaftlichen ehelichen Vermögens nicht ausreichten, war es nicht möglich, dem Verklagten Vermögenswerte in Höhe seines Anteils am gemeinschaftlichen Vermögen zuzusprechen. Unter diesen Umständen war es richtig, dem Verklagten einen Erstattungsbeitrag zuzuerkennen (vgl. OG, Urteil vom 13. November 1979 — 3 OFK 39/79 - NJ 1980, Heft 4, S. 183).

Entsprechend dem Grundsatz, daß der Erstattungsbeitrag in der Regel alsbald in vollem Umfang zu erfüllen ist und der Verpflichtete zu diesem Zweck die ihm gegebenen Möglichkeiten auszuschöpfen hat, wurde vom Kreisgericht festgelegt, daß die Zahlung nach Rechtskraft der Entscheidung zu erfolgen hat. Abweichend davon hat das Bezirksgericht der Klägerin Ratenzahlungen eingeräumt. Allerdings hat es nicht hinreichend geprüft, ob die Voraussetzungen des § 79 Abs. 1 ZPO vorliegen. So hat es nicht geklärt, ob der Klägerin u. U. ein Kredit zur Erfüllung ihrer Erstattungsverpflichtung eingeräumt worden wäre oder ob sie auf verwertbare Gegenstände (z. B. Schmuck) hätte zurückgreifen können, worauf der Verklagte hingewiesen hat.

Des weiteren hat das Bezirksgericht nicht geprüft, ob es für den Verklagten zumutbar war, der Klägerin Zahlungserleichterungen zu gewähren. Insoweit wäre zu beachten gewesen, daß der Verklagte einen hochwertigen Gegenstand des ehelichen Vermögens hätte erhalten können, wenn die Klägerin den Pkw nicht eigenmächtig veräußert hätte. Da der Pkw einen Zeitwert von 18 200 M hatte, hätten in diesem Fall auch dem Verklagten Gegenstände im Umfang seines Wertanteils zur Verfügung gestanden. Sein Anspruch wäre selbst dann noch wertmäßig sogleich voll zu befriedigen gewesen, wenn der Erlös aus dem Verkauf des Pkw in voller Höhe vorhanden gewesen wäre. Ob dem Verklagten im Hinblick auf diese Umstände zugemutet werden konnte, den Erstattungsbeitrag von 9 599 M in monatlichen Raten von 150 M zu erhalten, ist zweifelhaft. Die Entscheidung darüber hätte erst nach Feststellung und Abwägung der hierfür maßgeblichen Umstände erfolgen können.

Zivilrecht * 1

§§ 31 Abs. 1 Ziff. 5, 88 ZPO; § 2 Abs. 2 Satz 2 EGZGB.

1. Liegt bereits eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung über einen erhobenen Anspruch vor, ist eine wegen desselben Anspruchs erneut erhobene Klage als unzulässig abzuweisen.

2. Ein Vollstreckungstitel ist nicht verbraucht, wenn die aus ihm zu erbringende Leistung unvollständig und nicht qualitätsgerecht erbracht wurde. Das gilt auch für Vollstreckungstitel, die auf der Grundlage des vor Inkrafttreten des ZGB geltenden Rechts beruhen (hier: Nachbesserung bei einem Werkvertrag gemäß §§ 631 ff. BGB).

OG, Urteil vom 15. Juli 1980 - 2 OZK 18/80.

Die Verklagte (eine PGH) hat auf Grund des schriftlichen Bauvertrags vom 22. September 1966 für die Kläger ein Eigenheim errichtet. Nach dessen Fertigstellung im Jahre